

Zahnmedizin

1. Der gesetzliche Rahmen

Die Ausführungen in diesem Merkblatt zum Zahnmedizinstudium beruhen auf der neuen Approbationsordnung vom 8.7.2019, die durch Artikel 11 der Verordnung vom 15.8.2019 geändert worden ist.

Die Approbationsordnung für Zahnärzte (ÄAppO) [1] regelt in Deutschland die Anforderungen an das Studium der Zahnmedizin einschließlich der praktischen Ausbildung in Praxen sowie die Prüfungen und die Approbation. Die Ausübung des zahnärztlichen Berufs wird bundeseinheitlich durch die Bundesärzteordnung geregelt.

2 Tipps zum Studienanfang

2.1 Stundenplan und Vorlesungsverzeichnis

Eine Übersicht über sämtliche Pflichtveranstaltungen und förderliche Veranstaltungen des Zahnmedizinstudiums gibt die Approbationsordnung. Es ist ratsam, sich an den für das jeweilige Fachsemester vorgegebenen Veranstaltungsplan zu halten, da nur dadurch ein reibungsloses Studium gewährleistet wird. Bei Nichteinhaltung des Stundenplans können Kollisionen einzelner Lehrveranstaltungen nicht ausgeschlossen werden. Das Vorlesungsverzeichnis ist ab März (SS) bzw. ab August (WS) im Netz nachzulesen [2].

2.2 Anmeldung/Einschreibung zu den Kursen

Die obligatorische Einschreibung zu den meisten Lehrveranstaltungen wird mit Hilfe des Veranstaltungsverwaltungssystems der FAU „mein campus“ vorgenommen [3].

3. Organisation des Zahnmedizinstudiums

3.1 Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium der Zahnmedizin kann an der FAU sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Jahre und sechs Monate. Sie schließt die Zeit der Abschlussprüfung mit ein.

3.2 Studienabschnitte und Prüfungen

Das Studium der Zahnmedizin gliedert sich in einen vorklinischen Studienabschnitt von vier Semestern, in dem das medizinische und das zahnmedizinische Grundlagenwissen über die Körperfunktionen vermittelt wird, und in einen klinischen Studienabschnitt von sechs Semestern, der in zwei Teile aufgeteilt ist. Während im fünften und im sechsten Semester die Ausbildung anhand standardisierter Ausbildungssituationen (am "Phantom") erfolgt (Präklinik), wird im siebten bis zum zehnten Semester an dem Patienten oder der Patientin ausgebildet (Klinik). Neu eingeführt wird die Ausbildung in erster Hilfe, ein einmonatiger Krankenpflagedienst und eine vierwöchige Famulatur. Nach den verschiedenen Studienabschnitten – also nach dem vierten, sechsten und zehnten Semester – wird jeweils eine staatliche Prüfung abgelegt.

Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der FAU [4]. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist mit Hilfe der bereitgestellten Vordrucke und den erforderlichen Unterlagen dort abzugeben. Es wird im eigenen Interesse empfohlen **nicht** bis zur gesetzlichen Ausschlussfrist zu warten [5].

3.2.1. Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme folgender Unterrichtsveranstaltungen nachzuweisen:

1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
3. Praktikum der Physiologie
4. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
5. Praktikum der makroskopischen Anatomie
6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
7. Praktikum der Berufsfelderkundung
8. Übung in medizinischer Terminologie

9. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
10. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie

Darüber hinaus ist ein Zeugnis über die Ausbildung in erster Hilfe und ein Nachweis über den abgeleisteten einmonatigen Krankenpflagedienst vorzulegen (siehe Pkt. 4.1 und 4.2).

Die Studierenden können bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung aus von der Universität fakultativ angebotenen Wahlfächern frei wählen. Die im Wahlfach erbrachten Leistungen werden benotet und in das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung aufgenommen.

Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens zwei Jahren abgelegt. Die Prüfung findet in der vorlesungsfreien Zeit statt. Es handelt sich um eine **mündliche** Prüfung. Sie umfasst die folgenden Fächer:

1. Physik,
2. Chemie,
3. Biologie,
4. Biochemie und Molekularbiologie,
5. Mikroskopische und makroskopische Anatomie,
6. Physiologie und
7. Zahnmedizinische Propädeutik.

Studierende, die den *Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung* im Studiengang *Medizin* oder Prüfungen in einem *Modellstudiengang*, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden (Modellstudiengang *Medizin*), bestanden haben, legen die mündliche Prüfung nur im Fach Zahnmedizinische Propädeutik ab.

Der *Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung* ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach mindestens „ausreichend“ lautet. Sie wird nicht fortgesetzt, sobald feststeht, dass die mündliche Prüfung in zwei Fächern nicht bestanden ist.

Wird die mündliche Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden, muss sie in diesem Fach wiederholt werden. Die mündliche Prüfung darf in diesem Fach zweimal wiederholt werden. Wird die mündliche Prüfung in mehr als einem Fach nicht bestanden, muss der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung insgesamt wiederholt werden. Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin **nicht** zulässig.

3.2.2 Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens einem Jahr nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt. Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung. Sie besteht aus einem *praktischen* und einem *mündlichen Prüfungselement* und findet in der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von zwei Wochen statt.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme folgender Unterrichtsveranstaltungen muss beim Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachgewiesen werden:

1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom,
2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom,
3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe,
4. Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin

Im *Zweiten Abschnitt* der Zahnärztlichen Prüfung muss der Studierende fächerübergreifend zeigen, dass er

1. die zahnmedizinischen, werkstoffkundlichen und zahntechnischen Grundlagen des vorklinischen und klinischen Studienabschnitts beherrscht,
2. in der Lage ist, die klinisch-zahnmedizinischen Zusammenhänge zu erfassen und
3. die für die Fortsetzung des klinischen Studiums und der damit verbundenen Ausbildung am Patienten notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt.

Der *Zweite Abschnitt* der Zahnärztlichen Prüfung umfasst

1. das Fach Zahnärztliche Prothetik,
2. das Fach Kieferorthopädie,
3. das Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und
4. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer beinhaltet:
 - a) Endodontologie,
 - b) Kinderzahnheilkunde,
 - c) Parodontologie und
 - d) Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration.

Im *praktischen Prüfungselement* wird der oder die Studierende anhand standardisierter Ausbildungssituationen in jedem Fach des *Zweiten Abschnitts* der Zahnärztlichen Prüfung geprüft.

Im *mündlichen Prüfungselement* wird der oder die Studierende in jedem Fach des *Zweiten Abschnitts* der Zahnärztlichen Prüfung geprüft. Die Prüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt. Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an dem Tag oder an einem der Tage statt, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird. Jedes Prüfungsgespräch dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten je Studierendem. Die in den Prüfungsgesprächen gestellten Fragen sollen sich auf die Grundlagen des jeweiligen Faches und deren Bedeutung für die klinisch-zahnmedizinischen Zusammenhänge beziehen.

Der *Zweite Abschnitt* der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach mindestens „ausreichend“ lautet. Die Prüfung wird nicht fortgesetzt, sobald feststeht, dass die *mündlich-praktische Prüfung* in zwei Fächern nicht bestanden ist.

Wird die *mündlich-praktische Prüfung* nur in einem Fach nicht bestanden, muss sie in diesem Fach wiederholt werden. Die *mündlich-praktische Prüfung* darf in diesem Fach zweimal wiederholt werden. Wird die *mündlich-praktische Prüfung* in mehr als einem Fach nicht bestanden, muss der *Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung* insgesamt wiederholt werden.

Der *Zweite Abschnitt* der Zahnärztlichen Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin **nicht** zulässig.

Über das Bestehen des *Zweiten Abschnitts* der Zahnärztlichen Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

3.2.3. Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Der *Dritte Abschnitt* der Zahnärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens zwei Jahren nach Bestehen des *Zweiten Abschnitts* der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt. Er besteht aus einem *mündlich-praktischen Teil* und einem *schriftlichen Teil*. Der *mündlich-praktische Teil* findet in der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Monaten statt. Der *schriftliche Teil* wird in den Monaten Juni und November durchgeführt. Er findet an einem bundeseinheitlichen Termin statt. Studierende, die die *Ärztliche Prüfung (Medizin)* bestanden haben, legen den *schriftlichen Teil nicht* ab.

Die Studierenden müssen bis zum *Dritten Abschnitt* der Zahnärztlichen Prüfung ein weiteres Wahlfach belegen. Sie können dazu aus den von der Universität angebotenen Wahlfächern frei wählen. Die in dem Wahlfach erbrachten Leistungen werden benotet. Die Note wird in das Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung aufgenommen.

Im *Dritten Abschnitt* der Zahnärztlichen Prüfung hat der Studierende fächerübergreifend zu zeigen, dass er

1. in der Lage ist, die klinisch-zahnmedizinischen und die für die zahnärztliche Tätigkeit notwendigen medizinischen Zusammenhänge zu erfassen und

2. über Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügt, die für die zahnärztliche Versorgung erforderlich sind.

Es sollen auch die Besonderheiten bei der Behandlung spezieller Patientengruppen geprüft werden. Zu den speziellen Patientengruppen zählen insbesondere junge Menschen, alte Menschen und versehrte Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit für die zahnärztliche Behandlung relevanten seltenen Erkrankungen.

Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum *Dritten Abschnitt* der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen sind:

1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II,
2. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II,
3. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
4. Operationskurs I und II
5. Integrierte Behandlungskurse I bis IV
6. Radiologisches Praktikum.

Weitere Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum *Dritten Abschnitt* der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist:

1. Fach Pharmakologie und Toxikologie
2. Fach Pathologie
3. Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
4. Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie
5. Fach Dermatologie und Allergologie
6. Fach Berufskunde und Praxisführung
7. Querschnittsbereich Notfallmedizin
8. Querschnittsbereich Schmerzmedizin
9. Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
10. Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde
11. Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte
12. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
13. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
14. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin.

Der *mündlich-praktische Teil* des *Dritten Abschnitts* der Zahnärztlichen Prüfung umfasst

1. das Fach Zahnärztliche Prothetik,
2. das Fach Kieferorthopädie,
3. das Fach Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
4. das Fach Oralchirurgie,
5. das Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
6. das Fach Zahnärztliche Radiologie und
7. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer beinhaltet:
 - a) Endodontologie,
 - b) Kinderzahnheilkunde,
 - c) Parodontologie und
 - d) Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration.

Der *mündlich-praktische Teil* besteht aus einem *praktischen* und einem *mündlichen* Prüfungselement.

Im *praktischen* Prüfungselement wird der oder die oder die Studierende patientenbezogen in jedem Fach des *Dritten Abschnitts* der Zahnärztlichen Prüfung mit Ausnahme im Fach Zahnärztliche Radiologie geprüft.

Im *mündlichen* Prüfungselement wird der oder die Studierende in jedem Fach des *mündlich-praktischen Teils* des *Dritten Abschnitts* der Zahnärztlichen Prüfung geprüft. Die Prüfung wird in Form eines *Prüfungsgesprächs* durchgeführt. Das *Prüfungsgespräch* findet an einem der Tage statt, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird. Das *Prüfungsgespräch* im *Fach Zahnärztliche Radiologie* findet an einem weiteren Tag statt. Jedes Prüfungsgespräch dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten je Studierendem.

Die in den Prüfungsgesprächen gestellten Fragen sollen fallbezogen sein und sich auf die für den zahnärztlichen Beruf erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen. Im Fach Zahnärztliche Radiologie hat der oder die Studierende die für den Zahnarzt und die Zahnärztin erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Radiologie sowie die nach dem Strahlenschutzrecht erforderliche fachliche Qualifikation nachzuweisen.

Der *schriftliche* Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung umfasst die folgenden Fächer:

1. Pharmakologie und Toxikologie,
2. Pathologie,
3. Hygiene, Mikrobiologie und Virologie,
4. Innere Medizin,
5. Dermatologie und Allergologie.

Außerdem umfasst er die folgenden Querschnittsbereiche:

1. Notfallmedizin,
2. Schmerzmedizin,
3. Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen,
4. klinische Werkstoffkunde,
5. orale Medizin und systemische Aspekte,
6. Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich,
7. Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin,
8. Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin.

Der *schriftliche* Teil findet an einem Tag statt. Er dauert fünf Stunden. Die Zahl der zu bearbeitenden Prüfungsfragen beträgt 200.

Die einzelnen Teile der Staatsprüfungen des Zahnmedizinstudiums (Erster, Zweiter und Dritter Abschnitt) können jeweils zweimal wiederholt werden (vgl. Pkt 3.2.1 – 3.2.3).

Wichtig ist, dass die Wiederholung der Lehrveranstaltung bzw. der Leistungskontrollen im darauffolgenden Semester durchgeführt werden muss. Dieser Grundsatz gilt auch für die zweite Wiederholung.

4. Praktische Ausbildung in der Zahnmedizin

Die zahnärztliche Ausbildung umfasst neben dem Besuch von zahnmedizinischen Lehrveranstaltungen an der Universität auch praktische Ausbildungsteile, die Bestandteile der Zahnmedizinerausbildung darstellen und die in der nachfolgend aufgezählten Abfolge abzuleisten sind.

4.1 Ausbildung in Erster Hilfe

Der Nachweis über die Ausbildung in erster Hilfe kann durch folgende Bescheinigungen erfolgen:

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Malteser Hilfsdienstes,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Pflegediensthelfer oder Schwesternhelferin oder eine Bescheinigung über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

4.2 Krankenpflegedienst

Der einmonatige Krankenpflegedienst ist vor Beginn des Studiums oder während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung in einem Kranken-

haus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten.

Auf den Krankenpflegedienst können angerechnet werden:

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres,
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes
4. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes
5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Entbindungspfleger oder Hebamme, als Rettungsassistent, als Notfallsanitäter, in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege und eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe. werden anerkannt. Ein im Ausland abgeleiteter Krankenpflegedienst kann angerechnet werden.

4.3 Famulatur

Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden. Die Famulatur darf nur unter der Aufsicht und Leitung einer Person durchgeführt werden, die die Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin besitzt und selbst an dem Patienten oder an der Patientin praktisch zahnärztlich tätig ist. Dazu schließt die Universität mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärzten und Zahnärztinnen Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur. Die Famulatur ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten. Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben, können die Famulatur erst nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme am Fach Zahnmedizinische Propädeutik den Unterrichtsveranstaltungen beginnen. Die Famulatur ist ganztägig abzuleisten. Sie dauert insgesamt vier Wochen. Die Famulatur ist mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt oder bei derselben Zahnärztin abzuleisten. Eine im Ausland abgeleitete Famulatur kann angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen entspricht. Die Ableistung der Famulatur ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

5. Promotion

Die Ausübung des zahnärztlichen Berufs ist nicht von der Führung des akademischen Doktorgrades (Dr. med. dent.) abhängig. Beratung rund um das Thema Promotion bietet das Doktoranden-Service-Center des Studiendekanats an [6].

Das Promotionsbüro der Medizinischen Fakultät ist für die Formale Abwicklung des Promotionsverfahrens zuständig, 91054 Erlangen, Bahnhofplatz 2, Tel. 09131/85-24163. Dort sind Merkblätter zum formalen Ablauf der Promotion erhältlich. Die Promotionsordnung kann im Beratungsbüro des IBZ (Zi 0.021) eingesehen werden.

6. Anerkennung von Studienleistungen

Die Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Tel. 089/ 2176-2772, ist im Allgemeinen zuständig für die Anerkennung von Studienleistungen aus dem gleichen, einem verwandten oder einem anderen Studiengang (sog. „Seiteneinstieg“). Dagegen ergibt sich für die Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen und Prüfungen aus dem Ausland folgende Zuständigkeit:

Ist man für das Studium der Zahnmedizin weder zugelassen noch eingeschrieben, ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem man in Deutschland wohnt.

Ist man bereits für Zahnmedizin eingeschrieben, ist das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem man studiert.

Trifft weder a) noch b) zu, so ist das Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe beim Thüringer Landesverwaltungsamt zuständig:

Postfach 22 49, 99403 Weimar. Anschrift: Weimarplatz 4, 99423 Weimar; Telefon +49(0)361/3773-7284.

7. Einführungsveranstaltung

Informationen zur obligatorischen Einführungsveranstaltung für Studienanfänger sind online erhältlich [7].

Erfahrungsgemäß bietet die Fachschaftsinitiative Zahnmedizin e.V. zu Beginn der Vorlesungszeit eine Einführungsveranstaltung an. Der Termin wird per Aushang in der Zahnklinik bekannt gegeben.

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird dringend empfohlen.

8. Schutzimpfung

Die Universität Erlangen-Nürnberg sieht für alle Studierenden der medizinischen Fakultät eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung hinsichtlich Hepatitis B und Hepatitis C vor (gesetzlich festgelegt in der Biostoffverordnung). Die Betriebsärztliche Dienststelle der Universität, Harfenstr. 18, 91054 Erlangen, bietet diese Untersuchung kostenlos an. Bei Bedarf werden auch Impfungen gegen Hepatitis B bzw. Hepatitis A/B durchgeführt. Die Anmeldung zu den Untersuchungsterminen ist nur über das Veranstaltungsverwaltungssystem der FAU „StudOn“ möglich [8]. Genaue Informationen zur Schutzimpfung erhalten Sie im Rahmen der Einführungsveranstaltung.

9. Kosten

Studierende der Zahnmedizin müssen im Studium mit Kosten für Verbrauchsmaterialien von ca. 200 € pro Semester rechnen.

10. Studiengangvertreter - Studienfachberatung

Prof. Dr. A. Petschelt

Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie, Glückstr.11, 91054 Erlangen; Sprechstunde nur nach telefonischer Vereinbarung über Tel.: 09131/85-33602; E-Mail: petschlt@dent.uni-erlangen.de

11. Studiendekan und Studiendekanat der Medizinischen Fakultät

Studiendekan

Prof. Dr. C. Ostgathe

Erstkontakt für Studierende

Christina Gloßner, Tel.: 09131/85-33364

Veranstaltungsverwaltung, IMS, Evaluation

Alexander Kotz, M.A., Tel.: 09131/85-35827

Online-Serviceplattform „mein Campus“

Sandra Meixner, Tel.: 09131/85-47783

Referent für Organisation, Qualität und Entwicklung:

Daniel Miribung, Tel. 09131/85-47784

E-Learning

Birk Müller, Tel.: 09131/85-46802

Doktoranden-Service-Center:

Nina Vaughn, M.A., Tel.: 09131/85-46805

15. Internet-Adressen zur weiteren Information

- [1] <http://www.gesetze-im-internet.de/zapro/BJNR093310019.html>
- [2] <https://univis.uni-erlangen.de/>
- [3] <https://www.campus.uni-erlangen.de/>
- [4] <https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/pruefungsaeamter/>
- [5] <https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/pruefungsaeamter/pruefungsamt-medizinische-fakultaet/>
- [6] <https://www.med.fau.de/forschung/wissenschaftlicher-nachwuchs/promotion-2/>
- [7] <https://www.fau.de/semesterstart/>
- [8] <https://www.studon.fau.de/studon/>
- [9] <https://www.med.fau.de/studium/organisation/>
- [10] <https://www.fachschaft-zahnmedizin-erlangen.de/>
- [11] <https://www.blzk.de/>
- [12] <https://www.bzaek.de/>
- [13] <https://berufenet.arbeitsagentur.de/>

Studierendenberatung, PJ-Koordination, Erasmus-Programm

Nataliya Walther, M.A., Tel.: 09131/85-35826

Adresse des Studiendekanats: Krankenhausstr. 12; 91054 Erlangen
Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage ist das Studiendekanat derzeit geschlossen. Wir bitten um Kontaktaufnahme per E-Mail oder Telefon.

Im Studiendekanat [9] erhalten Sie Auskunft zu organisatorischen Fragen rund ums Zahnmedizinstudium.

12. Adressen

Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
Glückstraße 11, 91054 Erlangen, Tel. 09131/85-34201 (Pforte)

Geschäftsführender Vorstand:

Prof. Dr. A. Petschelt

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgische Klinik

Vorstand: Prof. Dr. M. Kesting

Zahnklinik 1 - Zahnerhaltung und Parodontologie

Vorstand: Prof. Dr. A. Petschelt

Zahnklinik 2 - Zahnärztliche Prothetik

Vorstand: Prof. Dr. M. Wichmann

Zahnklinik 3 - Kieferorthopädie

Vorstand: Frau Prof. Dr. Lina Gözl

Fachschaftsinitiative Zahnmedizin e.V., Glückstr. 11,
91054 Erlangen [10];

Bayerische Landes Zahnärztekammer [11],

Fallstr. 34, 81369 München. Tel. 089/72480-211

E-Mail: blzk@blzk.de

Bundes Zahnärztekammer [12]

Chausseestr. 13, 10115 Berlin, Tel. 030/40005-0

E-Mail: Presse@BZAEK.de

13. Prüfungsamt

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage ist das Prüfungsamt derzeit geschlossen. Wir bitten um Kontaktaufnahme per E-Mail oder Telefon.

Halbmondstraße 6, 91054 Erlangen,

Tel. 09131/85-24812

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung

Ausschuss für die naturwissenschaftliche und zahnärztliche Vorprüfung,

Zi. 1.057, Tel. 09131/85-24812

Ausschuss für die zahnärztliche Prüfung

Zi. 1.057, Tel. 09131/85-24812

14. Informationsmaterial

Berufsbezogene Informationen sind online über die Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen BERUFEnet der Agentur für Arbeit erhältlich [13]. Die Weiterbildungsordnung ist beim Bundesverband der Deutschen Zahnärzte e.V. (Bundes Zahnärztekammer) erhältlich [12].